



Hohenfelder Bürgerverein
von 1883 r.V.
Stadtteile Hohenfelde und Uhlenhorst

Satzung
Stand März 2008

Geschäftsstelle:
Hohenfelder Bürgerverein von 1883 r.V.
Mundsburger Damm 37, 22087 Hamburg



Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

"Hohenfelder Bürgerverein von 1883 r.V."

Er hat seinen Sitz in Hamburg-Hohenfelde.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung hamburgischer Interessen unter besonderer Berücksichtigung der Stadtteile Hohenfelde und Uhlenhorst. Zweck des Vereins ist vor allem die Vertretung der kommunalen Belange, die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder und die Pflege der Geselligkeit. Bindungen in konfessioneller und parteipolitischer Hinsicht sind ausgeschlossen.

§ 3 - Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bei Einspruch die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 - Mitgliederehrung

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein solche Mitglieder, die sich um den Verein selbst oder um die Vaterstadt im Allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder können vom Vorstand oder von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Über die vorgeschlagenen Ehrenmitglieder wird in einer Haupt- oder Mitgliederversammlung abgestimmt. Es genügt hier Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 5- Beitrag

Der Beitrag wird in der Hauptversammlung festgelegt. Dieser ist einmal jährlich bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres zu entrichten. Eine Änderung der Beitragshöhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung beschlossen.



§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann nur mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden.
3. durch Ausschluss.
Dieser erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit den Beiträgen ein viertel Jahr im Rückstand ist und der schriftlichen Zahlungsaufforderung innerhalb eines Monats nicht nachkommt.
4. Wenn ein Mitglied das Vereinsansehen schädigt oder sich ehrenrühriger oder strafbarer Handlungen schuldig macht.
5. Mit Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein. Vereinseigene Gegenstände sind diesem zurückzugeben.

§ 7- Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung auf je zwei Jahre mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl ist statthaft.

§ 9 - Ehrenrat

Bei Unstimmigkeit im Verein wird durch die Mitgliederversammlung ein Ehrenrat gewählt. Dieser besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Diese drei Mitglieder wählen einen Ehrenratsvorsitzenden. Der Beschluss des Ehrenrates ist vom Vorstand durchzuführen. Der Ehrenrat wird danach wieder aufgelöst.



§ 10- Ausschüsse

Die Arbeit des Vorstandes wird durch Ausschüsse oder Sachreferenten unterstützt, die sich mit der Bearbeitung spezieller Fragen beschäftigen. Sie werden vom Vorstand ernannt. Die in diesem Gremium gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzutragen.

§ 11 - Mitgliederversammlung

Versammlungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Die Einladung erfolgt mit der Tagesordnung in der Vereinszeitung oder in einem Anschreiben, mindestens jedoch eine Woche vor der Versammlung. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 12 - Hauptversammlung

Die erste Versammlung im neuen Geschäftsjahr ist die Jahreshauptversammlung. In dieser Versammlung ist der Jahresbericht mit Jahresabschluss des Vereinsvermögens vorzulegen. Sie hat über die Entlastung zu beschließen und die satzungsgemäßen Wahlen durchzuführen sowie zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu bestimmen.

Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ist dieser Versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, bei der Abstimmung genügt einfache Stimmenmehrheit.

§ 13 - Außerordentliche Versammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, so oft es im Interesse des Vereins geboten erscheint oder sobald 20 Mitglieder unter Angabe des Zweckes es schriftlich verlangen, eine außerordentliche Versammlung sofort einzuberufen.

§ 14 - Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand setzt diese dann auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.



§ 15 - Beschluss

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Der Schriftführer führt das Protokoll, zeichnet es ab und gibt dieses dem Vorsitzenden zur Unterschrift.

§ 16 - Satzungsänderungen und Auflösung

Änderung der Satzung kann nur in einer Haupt- oder außerordentlichen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Antrag zur Auflösung zustimmt. Wird eine Auflösung beschlossen, so hat die Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Es sind drei Mitglieder zu Sachverwaltern zu wählen, die mit Stimmenmehrheit beschließen.

Die Verwendung darf nur zum Besten der Stadtteile Hohenfelde und Uhlenhorst oder zu wohltätigen Zwecken erfolgen.

Redaktioneller Hinweis:

Die Änderungen in § 8 wurden in der Mitgliederversammlung am 5. Februar 2004 beschlossen.

§ 5 Satz 3 wurde gestrichen, weil er der Justizbehörde nicht formal korrekt gemeldet wurde, aber wegen unserer Praxis auch nicht notwendig ist.